

# Ausführungsleitfaden zur Umsetzung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Ostholstein

## 1. Kirchenkreissynode

Der oder die Präses der Kirchenkreissynode sorgt dafür, dass die Bestimmungen des PräVG und des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises in seinem Bereich umgesetzt werden. **Mindestens 1x in der Legislaturperiode** der Kirchenkreissynode setzt der oder die Präses das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ auf die Tagesordnung einer Synoden-Sitzung. Allen Synoden-Mitgliedern wird das Schutzkonzept und ggfs. weiteres Material (z.B. Präventionsbroschüre FAQ) ausgehändigt. Alle weiteren Maßnahmen überlässt der oder die Präses dem Kirchenkreisrat, der satzungsgemäß den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten vertritt und in eigener Verantwortung verwaltet.

## 2. Kirchenkreisrat

Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates (KKR) sorgt dafür, dass die Bestimmungen des PräVG und des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises in seinem Bereich umgesetzt werden.

Es sorgt dafür, dass sich die Mitglieder des KKR zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ fortbilden und regelmäßig mit dem Thema auseinandersetzen, z.B. setzt es das **Thema mindestens 1x im Jahr auf die Tagesordnung** einer Sitzung. Der KKR **evaluiert dabei den Fortschritt der Präventionsmaßnahmen im Kirchenkreis**. In regelmäßigen Abständen evaluiert er das Schutzkonzept des Kirchenkreises und nimmt ggfs. eine Aktualisierung vor, zum Beispiel alle zwei Jahre. Dabei kann er sich von der präventionsbeauftragten Person im Kirchenkreis bzw. Mitgliedern im AK Prävention beraten und unterstützen lassen. Das vorsitzende Mitglied veranlasst, dass allen Mitarbeitenden und kirchlichen Trägern im Kirchenkreis eine aktuelle Version vorliegt (z.B. durch Veröffentlichung auf der Kirchenkreis-Homepage).

Wenn der KKR es als erforderlich ansieht, kann er einen zeitlichen Rahmen festlegen, innerhalb dessen alle kirchlichen Träger nachweisen, dass sie ein Schutzkonzept (inkl. Risikoanalyse) erarbeitet haben und umsetzen. Er kann Sanktionen festlegen für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorliegen.

## 3. Pröpstliches Amt

Die pröpstlichen Personen sorgen dafür, dass die Bestimmungen des PräVG und des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises in ihrem Bereich umgesetzt werden.

Sie bilden sich selbst zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ fort und sorgen dafür, dass dieses Thema regelmäßig auf Konventen thematisiert wird, z.B. wird es **alle 1-2 Jahre als Thema eines Konventes** behandelt. Sie sorgen dafür, dass die Pastor:innen in ihrer Propstei, denen gegenüber sie die Dienstaufsicht ausüben, regelmäßig an Fortbildungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ teilnehmen. Den Pastor:innen bieten sie in Absprache mit der/ dem Präventionsbeauftragten in regelmäßigen Abständen Schulungsangebote auf Kirchenkreisebene an, z.B. mindestens 1x im Jahr, so dass alle Pastor:innen mindestens **alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme** nachweisen können.

Nehmen Pastor:innen an externen Schulungsangeboten teil, sind sie verpflichtet diese gegenüber der für sie zuständigen pröpstlichen Person **nachzuweisen**. Die pröpstlichen Personen verpflichten die Pastor:innen zur Meldepflicht und zur Wahrung des Abstinenz- und Abstandsgebotes.

Die pröpstlichen Personen wirken in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass die Kirchengemeinden ihr/e jeweilige/s **Risikoanalyse und Schutzkonzept** gegenüber dem Kirchenkreis **nachweisen**.

Sie lassen sich in regelmäßigen Abständen über aktuelle Meldungen von Verdachtsmomenten und über den aktuellen Fortschritt der Präventionsarbeit durch die **präventionsbeauftragte Person und die Meldebeauftragten informieren** und geben ggfs. Anregungen für weitere Präventionsmaßnahmen.

Die pröpstlichen Personen können sich bei ihren Aufgaben von der präventionsbeauftragten Person im Kirchenkreis bzw. Mitgliedern im AK Prävention beraten und unterstützen lassen und die Erledigung einzelner Aufgaben an geeignete Personen delegieren, z.B. Propstsekretariat, Ältestenrat bzw. Konventsausschuss.

#### **4. Dienste und Werke**

Die Leitung der Dienste und Werke sorgt dafür, dass die Bestimmungen des PräVG und des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises in ihrem Bereich umgesetzt werden.

Sie sorgt dafür, dass von Mitarbeitenden in ihrem Bereich ein Führungszeugnis bzw. ein erweitertes Führungszeugnis bei beruflicher Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen vorliegt und alle fünf Jahre neu angefordert wird. Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden sorgt sie dafür, dass ihnen das Schutzkonzept als Handlungsrichtlinie vorgestellt bzw. überreicht wird. Die neuen Mitarbeitenden werden von ihr, innerhalb eines Jahres, zur Teilnahme an einem Basis-Schulungsangebot zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt inklusive Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet. Die Leitung sorgt dafür, dass alle Bestandsmitarbeitenden in regelmäßigen Abständen an einem Schulungsangebot teilnehmen, z.B. jährlich, alle zwei, drei oder fünf Jahre. Die Teilnahme wird dokumentiert.

Nach Möglichkeit nimmt die Leitung für ihren (räumlichen) Bereich (im Evangelischen Zentrum), in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes, eine **Risikoanalyse vor und beschließt ggfs. ein Schutzkonzept bzw. Verhaltensregeln**, das bzw. die in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel alle zwei Jahre, **evaluiert wird**, bzw. werden.

#### **5. Kirchliches Verwaltungszentrum (KVZ)**

Die Verwaltungsleitung sorgt dafür, dass die Bestimmungen des PräVG und das Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises in ihrem Bereich umgesetzt werden.

Sie sorgt dafür, dass von allen Mitarbeitenden in der Verwaltung ein Führungszeugnis vorliegt und alle fünf Jahre neu angefordert wird. Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden sorgt sie dafür, dass ihnen das Schutzkonzept als Handlungsrichtlinie vorgestellt bzw. überreicht wird. Die neuen Mitarbeitenden werden von ihr, innerhalb eines Jahres, zur Teilnahme an einem Basis-Schulungsangebot zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt inklusive Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet. Die Verwaltungsleitung sorgt dafür, dass alle

Bestandsmitarbeitenden in regelmäßigen Abständen an einem Schulungsangebot teilnehmen, z.B. bei einem jährlichen Fortbildungstag, an dem die/ der Präventionsbeauftragte beteiligt ist.

Nach Möglichkeit nimmt die Verwaltungsleitung für ihren (räumlichen) Bereich, **eine Risikoanalyse vor und beschließt ggfs. ein Schutzkonzept bzw. Verhaltensregeln**, das bzw. die in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel alle zwei Jahre, **evaluiert wird** bzw. werden. Dazu setzt sie eine Arbeitsgruppe ein, an der auch die/ der Präventionsbeauftragte beteiligt ist.

Bei den (weiteren) **Schulungen** und in der Entwicklung (weiterer) geeigneter Präventionsmaßnahmen kann sich die Verwaltungsleitung von der präventionsbeauftragten Person im Kirchenkreis bzw. Mitgliedern im AK Prävention beraten und unterstützen lassen. Darüber hinaus sorgt sie dafür, dass im KVZ die Kontaktdaten von UNA, der Meldebeauftragten des Kirchenkreises ausgehängt, sowie weitere hilfreiche Materialien ausgelegt werden. Die Verwaltungsleitung kann die Umsetzung der genannten Aufgaben an geeignete Personen delegieren (z.B. Abteilungsleitungen).

## 6. Diakonisches Werk

Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes sorgt dafür, dass die Bestimmungen des PräVG und des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises in seinem Bereich umgesetzt werden.

Sie sorgt dafür, dass von Mitarbeitenden in ihrem Bereich ein Führungszeugnis bzw. ein erweitertes Führungszeugnis bei beruflicher Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen vorliegt und alle fünf Jahre neu angefordert wird. Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden sorgt sie dafür, dass ihnen das Schutzkonzept als Handlungsrichtlinie vorgestellt bzw. überreicht wird. Die neuen Mitarbeitenden werden von ihr, innerhalb eines Jahres, zur Teilnahme an einem Basis-Schulungsangebot zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt inklusive Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet. Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass alle Bestandsmitarbeitenden in regelmäßigen Abständen an einem Schulungsangebot teilnehmen, z.B. jährlich, alle zwei, drei oder fünf Jahre.

Nach Möglichkeit nimmt die Leitung für ihren (räumlichen) Bereich (im Evangelischen Zentrum), in Abstimmung mit der Leitung der Dienste und Werke, eine **Risikoanalyse vor und beschließt ggfs. ein Schutzkonzept bzw. Verhaltensregeln**, das bzw. die in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel alle zwei Jahre, **evaluiert wird** bzw. werden.

Bei den **Schulungen** und in der Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen kann sie sich von der präventionsbeauftragten Person im Kirchenkreis bzw. Mitgliedern im AK Prävention beraten und unterstützen lassen. Darüber hinaus sorgt sie dafür – in Absprache mit der Leitung der Dienste und Werke -, dass im Evangelischen Zentrum und den Räumen der Beratungsstellen die Kontaktdaten von UNA, der Meldebeauftragten des Kirchenkreises ausgehängt, sowie weitere hilfreiche Materialien ausgelegt werden.

## 7. Kita-Werk

Die Leitung des Kitawerkes sorgt dafür, dass die Bestimmungen des PräVG und des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises in ihrem Bereich umgesetzt werden.

Sie sorgt dafür, dass von Mitarbeitenden in ihrem Bereich ein Führungszeugnis bzw. ein erweitertes Führungszeugnis bei beruflicher Arbeit mit Kindern vorliegt und alle fünf Jahre neu angefordert wird.

Sie sorgt für ein regelmäßiges **Schulungsangebot** zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle und in den Kitas, zu dem auch eine **Selbstverpflichtungserklärung** gehört.

Sie sorgt dafür, dass in ihren Räumlichkeiten und in den Kitas die Kontaktdaten von UNA, der Meldebeauftragten des Kirchenkreises ausgehängt, sowie weitere hilfreiche Materialien ausgelegt werden.

Die Leitung des Kita-Werkes weist die Kita-Leitungen auf die Pflicht hin, dass jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen hat, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen inklusive sexualisierter Gewalt geschützt werden (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII). Das Schutzkonzept ist regelmäßig zu evaluieren. Dabei kann die Kita-Fachberatung (bei Bedarf auch der/ die Präventionsbeauftragte) unterstützen.

## 8. Kirchengemeinden

Die vorsitzenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte (KGR) der Kirchengemeinden sorgen dafür, dass die Bestimmungen des PräVG und des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises in ihrem Bereich umgesetzt werden.

Die KGR-Vorsitzenden veranlassen **eine Risikoanalyse und die Erarbeitung bzw. die Evaluation eines Schutzkonzeptes** für ihre jeweilige Kirchengemeinde. Dazu berufen sie nach Möglichkeit eine Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern des KGR und Personen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde besetzt ist. Ein Mitglied des Kirchengemeinderates, der Arbeitsgruppe oder aus der Region kann zur/ zum **Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde bestimmt** werden, die für die Koordination und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen die Verantwortung übernimmt. Die **Risikoanalyse und das Schutzkonzept werden dem Kirchenkreis gegenüber nachgewiesen**. Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird regelmäßig in einer Sitzung des KGR thematisiert.

Die jeweils für die Präventionsarbeit verantwortliche Person in der Kirchengemeinde sorgt dafür, dass hauptamtliche Mitarbeitende über das Schutzkonzept und die darin enthaltenen Verhaltensregeln Kenntnis haben und sich in ihrem Handeln daran orientieren. Sie sorgen dafür, dass diese ein Führungszeugnis vorlegen bzw. ein **erweitertes Führungszeugnis** bei beruflicher Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen. Alle fünf Jahre werden diese neu angefordert. Sie sorgt darüber hinaus dafür, dass hauptamtliche Mitarbeitende an Fortbildungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen und **Mitarbeitende, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen arbeiten, eine Selbstverpflichtungserklärung/ Verhaltenskodex unterzeichnet** haben.

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird in geeigneter Weise das Schutzkonzept bekannt gemacht. Je nach Tätigkeit wird ein Führungszeugnis bzw. bei Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden je nach ihrer Tätigkeit fortgebildet, bei Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen ist eine Selbstverpflichtungserklärung Pflichtbestandteil dieser Fortbildungen.

Darüber hinaus wird dafür gesorgt, dass in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde an geeigneter Stelle die Kontaktdaten von UNA, der Meldebeauftragten des Kirchenkreises ausgehängt, sowie weitere hilfreiche Materialien ausgelegt werden.

Die Verantwortlichen in der Kirchengemeinde können sich durch die/ den Präventionsbeauftragte/n des Kirchenkreises und Mitglieder des AK Prävention unterstützen lassen.